

Technischer Anhang

zum Vertrag

über die Zulassung als Kopf- und/oder Übergabestelle

**im electronic cash-System und im Deutschen Geldautomaten-
System der deutschen Kreditwirtschaft**

07.06.2011

Inhaltsverzeichnis

1	electronic cash	5
1.1	Einleitung	5
1.2	Kopfstelle im electronic cash-System	6
1.2.1	Einleitung	6
1.2.2	Technische Anbindung.....	7
1.2.3	Partner-Anbindung.....	7
1.2.4	Schnittstelle zwischen Netzbetreiber und Kopfstelle.....	7
1.2.5	Service Level Agreement (SLA)	8
1.2.6	Sicherheitsanforderungen	8
1.2.7	Notfallmanagement.....	8
1.2.8	Reklamationsverarbeitung und Schadensfälle.....	9
1.2.9	Statistiken	9
1.3	Aktiv-Übergabestelle im electronic cash-System	9
1.3.1	Einleitung	9
1.3.2	Technische Anbindung.....	10
1.3.3	Partner-Anbindung.....	10
1.3.4	Schnittstelle zwischen Netzbetreiber und Aktiv-Übergabestelle.....	10
1.3.5	Schnittstelle zwischen Aktiv-Übergabestelle und Übergabestelle des Kooperationspartners	11
1.3.6	Clearing und Settlement mit Kooperationspartnern	11
1.3.7	Service Level Agreement (SLA)	12
1.3.8	Sicherheitsanforderungen	12
1.3.9	Notfallmanagement.....	13
1.3.10	Reklamationsverarbeitung und Schadensfälle.....	13
1.3.11	Statistiken	13
2	Deutsches Geldautomaten-System	13
2.1	Einleitung	13
2.2	Kopfstelle im Deutschen Geldautomaten-System.....	15
2.2.1	Einleitung	15
2.2.2	Technische Anbindung.....	16
2.2.3	Partner-Anbindung.....	16
2.2.4	Schnittstelle zwischen Aktiv- und Passiv-Kopfstelle	17
2.2.5	Schnittstelle zwischen Aktiv-Kopfstelle und Aktiv-Übergabestelle	17

2.2.6	Service Level Agreement (SLA)	18
2.2.7	Sicherheitsanforderungen	18
2.2.8	Notfallmanagement	18
2.2.9	Reklamationsverarbeitung und Schadensfälle.....	19
2.3	Aktiv-Übergabestelle im Deutschen Geldautomaten-System.....	19
2.3.1	Einleitung	19
2.3.2	Technische Anbindung.....	20
2.3.3	Partner-Anbindung	20
2.3.4	Schnittstelle zwischen Aktiv-Kopfstelle und Aktiv-Übergabestelle	21
2.3.5	Schnittstelle zwischen Aktiv-Übergabestelle und Übergabestelle des Kooperationspartners	21
2.3.6	Clearing und Settlement.....	21
2.3.7	Service Level Agreement (SLA)	22
2.3.8	Sicherheitsanforderungen	22
2.3.9	Notfallmanagement	23
2.3.10	Reklamationsverarbeitung und Schadensfälle.....	23
2.3.11	Statistiken	23
3	Passiv Schnittstelle.....	23
3.1	Einleitung	23
3.2	Passiv-Kopfstelle	25
3.2.1	Einleitung	25
3.2.2	Technische Anbindung.....	25
3.2.3	Partner-Anbindung	25
3.2.4	Schnittstelle zwischen Passiv-Kopfstelle und Passiv- Übergabestelle.....	26
3.2.5	Service Level Agreement (SLA)	26
3.2.6	Sicherheitsanforderungen	27
3.2.7	Notfallmanagement	27
3.2.8	Reklamationsverarbeitung und Schadensfälle.....	27
3.2.9	Statistiken	27
3.3	Passiv-Übergabestelle.....	27
3.3.1	Einleitung	27
3.3.2	Technische Anbindung.....	28
3.3.3	Partner-Anbindung	29
3.3.4	Schnittstelle zwischen Passiv-Kopfstelle und Passiv- Übergabestelle.....	29

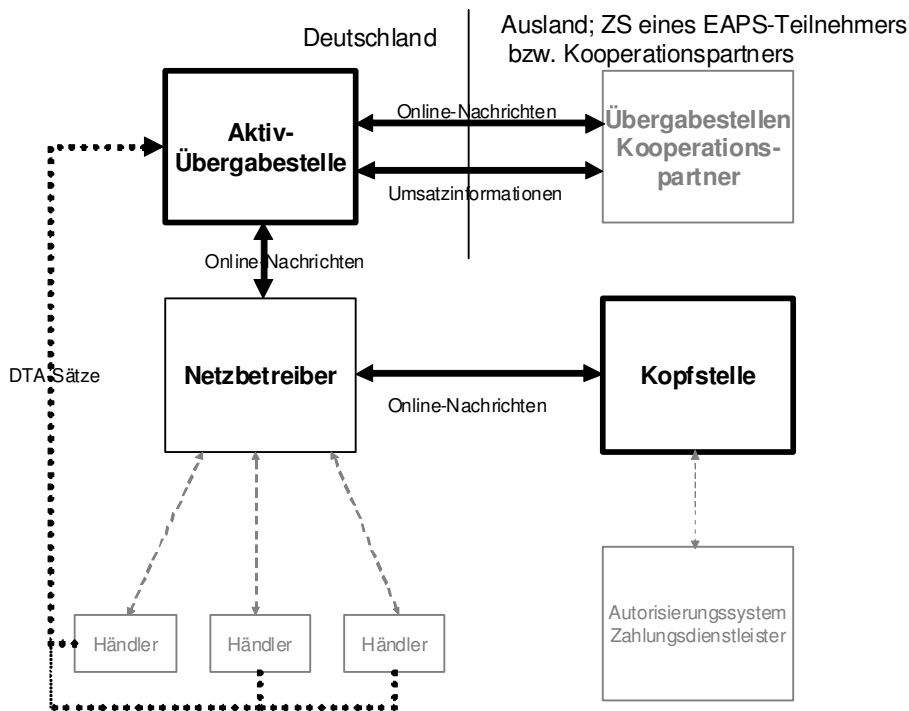
3.3.5	Schnittstelle zwischen Passiv-Übergabestelle und Übergabestelle des Kooperationspartners	29
3.3.6	Clearing und Settlement.....	29
3.3.7	Service Level Agreement (SLA)	31
3.3.8	Sicherheitsanforderungen	31
3.3.9	Notfallmanagement	32
3.3.10	Reklamationsverarbeitung und Schadensfälle.....	32
3.3.11	Statistiken	32
Anhang 1: Referenzen.....		33
Anhang 2.1 EAPS Report Form for Processing		35
Anhang 2.2: EAPS Volumes report form		1
Anhang 3 Statistiken		37
	Statistik 1 electronic cash EMV-Statistik	37
	Statistik 2 electronic cash Spur 2- und Notfall-Statistik	38
	Statistik 3 electronic cash Terminal-Statistik	39
	Statistik 4 ZKA-Statistik EAPS (Issuer-Seite).....	1

1 electronic cash

1.1 Einleitung

Die deutsche Kreditwirtschaft hat in Abstimmung mit dem Handels- und Dienstleistungsbereich ein kartengestütztes, elektronisches Zahlungssystem eingeführt, das den Einsatz von im System zugelassenen Karten an den Kassen des Handels automatisiert (electronic cash-System).

Die folgende Grafik zeigt die im electronic cash-System beteiligten Instanzen und ihre möglichen Kommunikationspartner. Die von den im Zulassungsvertrag beschriebenen Regelungen betroffenen Instanzen und Schnittstellen sind hierbei optisch hervorgehoben. Die anderen Instanzen und Schnittstellen sind nicht Gegenstand des Vertrages.



Der Dialog mit den Autorisierungssystemen wird im Netz durch den Betreiberrechner des Netzbetreibers und

- der zuständigen kreditwirtschaftlichen Kopfstelle bei Transaktionen mit girocard-Karten bzw.
- der zuständigen Aktiv-Übergabestelle bei Transaktionen mit Alliance-Karten

vermittelt.

Unter „Alliance-Karten“ werden im Folgenden Karten der an der Euro Alliance of Payments Schemes (EAPS) teilnehmenden Kartensysteme bzw. Karten von bilateralen Kooperationspartnern des „Deutschen Geldautomaten-Systems“ und des „electronic cash-Systems der Deutschen Kreditwirtschaft“ verstanden..

Als „Kooperationspartner“ werden im Folgenden sowohl die an der Euro Alliance of Payments Schemes (EAPS) teilnehmenden Kartensysteme als auch bilaterale Kooperationspartner des „Deutschen Geldautomaten-Systems“ und des „electronic cash-Systems der Deutschen Kreditwirtschaft“ verstanden.

Rechtsgrundlage für die Zulassung und den Betrieb einer Kopf- bzw. Übergabestelle ist der

Kopf- und Übergabestellenvertrag

Vertrag über die Zulassung als Kopf- und/oder Übergabestelle im electronic cash-System und im Deutschen Geldautomaten-System der deutschen Kreditwirtschaft

der von der Kreditwirtschaft mit der jeweiligen Kopf- bzw. Übergabestelle geschlossen wird. Im vorliegenden Technischen Anhang zum Kopf- und Übergabestellenvertrag sind die Details spezifiziert, die der Betreiber zur Erlangung der Zulassung realisieren muss.

Das Zulassungsverfahren für das electronic cash-System wird in dem Dokument [ZUL] in der jeweils gültigen Fassung beschrieben. Diese Beschreibung umfasst sowohl den Ablauf des Verfahrens, notwendige Ansprechpartner und Zuständigkeiten als auch die genaue Definition der Zulassungsgegenstände und der Anforderungen, die an diese gestellt werden und für die Zulassung überprüft werden müssen.

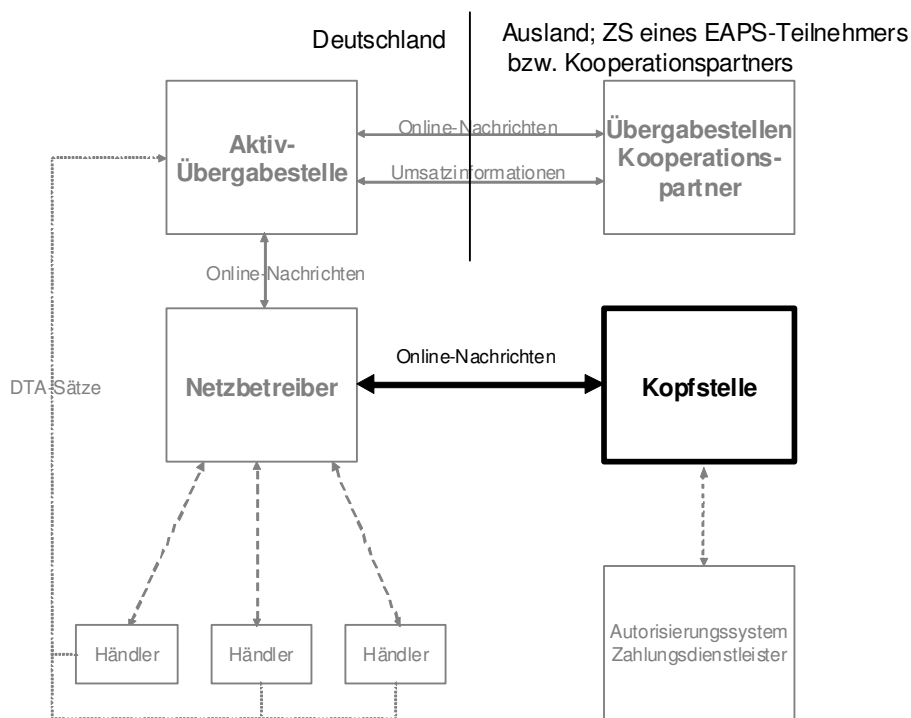
1.2 Kopfstelle im electronic cash-System

1.2.1 Einleitung

Die Kopfstelle im electronic cash-System gewährleistet den Austausch von Online-Nachrichten mit Netzbetreibern und übernimmt deren Weiterleitung an die Autorisierungssysteme des kartenausgebenden Zahlungsdienstleisters (im Folgenden „Kartenausgeber“). Die Kopfstelle wird dabei im Auftrag des Kartenausgebers tätig.

Gegenstand des vorliegenden Dokuments sind die Anforderungen an die Kopfstelle bezüglich der Kommunikation mit Netzbetreibern. Die darüber hinausgehenden Dienstleistungen, die die Kopfstelle im Auftrag von Zahlungsdienstleistern erbringt, sind nicht Gegenstand des vorliegenden Dokuments.

Die folgende Grafik zeigt durch Fettdruck hervorgehoben die Rolle der Kopfstelle im electronic cash-System und ihre möglichen Kommunikationspartner:



1.2.2 Technische Anbindung

Die technische Anbindung zwischen Netzbetreibern und Kopfstellen erfolgt gemäß den in [[TA IP]] spezifizierten technischen Anforderungen. Dafür muss die Kopfstelle jedem von der Kreditwirtschaft zugelassenen IP-Netz-Provider den Anschluss an ihre Systeme auf dessen Kosten gewähren. Die Kopfstelle ist verpflichtet, alle von der deutschen Kreditwirtschaft zugelassenen Netzbetreiber an ihre Systeme auf deren Kosten anzuschließen.

1.2.3 Partner-Anbindung

Die Kopfstelle muss dem ZKA-Zulassungsbüro aktuelle Kontaktdaten in schriftlicher Form zur Verfügung stellen, die betroffene Stellen im Falle einer Störung oder eines Ausfalls eines Kopfstellensystems verwenden können. Über diese Daten muss ein Ansprechpartner der Kopfstelle jederzeit erreichbar sein.

Die Kopfstellen erhalten die aktuellen Informationen über die Zuordnung der PAN-Präfixe zu den Kopfstellen vom ZKA-Zulassungsbüro.

1.2.4 Schnittstelle zwischen Netzbetreiber und Kopfstelle

Die Kopfstelle muss den Austausch von Online-Nachrichten mit den Netzbetreibern gemäß der in den Kapiteln „Schnittstelle zwischen Netz und Autorisierungssystem“ und „Diagnosenachrichten“ im Technischen Anhang der electronic cash-Vereinbarung [EC TA7] spezifizierten Schnittstellen unterstützen.

1.2.5 Service Level Agreement (SLA)

Die folgenden Anforderungen sind von der Kopfstelle einzuhalten:

SLA	SLA-Beschreibung	Erläuterung
1. Gesamtdurchlaufzeit einer Online-Nachricht in den Systemen des Kreditgewerbes	Die Zeitspanne, bei deren Überschreiten Netzbetreiber nach dem Absenden einer Online-Nachricht ein Autostorno senden können, beträgt 15 Sekunden.	Aus dieser Vorgabe ergibt sich für die Kopfstellen und die ihnen nachgelagerten Systeme eine maximale Antwortzeit. Die Kopfstellen müssen diese maximale Antwortzeit mit ihren nachgelagerten Systemen umzusetzen. Leitungszeiten, die für den Netzbetreiber hinzukommen, sind hierbei zu berücksichtigen.
2. Größe der Online-Nachrichten	Nachrichten bis zu einer Größe von 1 KB müssen verarbeitet werden können.	-
3. Verfügbarkeit der Kopfstellensysteme zum Zwecke der Verarbeitung von Online-Nachrichten	Das System muss zu 99,9% / Jahr verfügbar sein.	-
4. Zeit bis zur Wiederaufnahme der Verarbeitung von Online-Nachrichten	Die Verarbeitung muss in einer Zeit ≤ 2 Stunden wiederaufgenommen werden.	Die Zeit zur Wiederaufnahme bezieht sich auf den Zeitpunkt des Auftretens einer Störung bis zu dem Zeitpunkt zu dem die Störung behoben wird und damit die normale Verarbeitung der Online-Nachrichten wiederhergestellt ist. Unter einer Störung wird dabei ein Vorfall verstanden, in dem Prozesse oder Ressourcen nicht ordnungsgemäß funktionieren, so dass die Verarbeitung der Online-Nachrichten nicht durchgeführt werden kann.

1.2.6 Sicherheitsanforderungen

Zur Erfüllung der Sicherheitsanforderungen des electronic cash-Systems müssen die im Technischen Anhang der electronic cash-Vereinbarung im Kapitel „Kriterien für die Bewertung und Konstruktion von electronic cash-Systemen“ [EC TA7] aufgeführten Kriterien eingehalten werden. Des Weiteren müssen die im Kapitel „Verschlüsselung und Key Management“ des Technischen Anhangs der electronic cash-Vereinbarung [EC TA7] spezifizierten Abläufe und Anforderungen an die Verschlüsselung und das Key Management eingehalten werden.

Der Nachweis zur Einhaltung der Sicherheitsanforderungen für das electronic cash-System muss wie in [ZUL] beschrieben erbracht werden.

1.2.7 Notfallmanagement

Als "Notfallmanagement" wird die Prozesskette zur Erkennung, Analyse und Bewältigung von Notfällen bezeichnet. Als Notfälle werden alle Ereignisse angesehen, die die Funktion der kreditwirtschaftlichen Zahlungssysteme stark beeinträchtigen, deren Auswirkungen nicht lokal begrenzt sind

und deren Bewältigung eine übergeordnete Koordinierung von Maßnahmen durch den ZKA als Systembetreiber erfordert. Dies bezieht auch etwaige Sicherheitsprobleme mit ein, falls durch diese der Betrieb des girocard-Systems beeinträchtigt wird.

Die Kopfstelle muss den in [NOT] definierten Notfallmanagement-Anforderungen nachkommen.

1.2.8 Reklamationsverarbeitung und Schadensfälle

Die Kopfstelle muss die verarbeiteten Online-Nachrichten archivieren und für eventuelle Reklamationen oder Schadensfälle vorhalten. Die archivierten Online-Nachrichten müssen entsprechend der gesetzlich vorgeschriebenen Fristen aufbewahrt werden..

Auf Anfrage müssen dem ZKA bzw. dessen Beauftragten die notwendigen Informationen zur Reklamations- und Schadensfallbearbeitung zur Verfügung gestellt werden.

1.2.9 Statistiken

Die Kopfstelle muss jeweils zum 8. des Folgemonats die monatlichen electronic cash-Statistiken Statistik 1, Statistik 2 und Statistik 3 an eine von der Kreditwirtschaft benannte Stelle einreichen.

1.3 Aktiv-Übergabestelle im electronic cash-System

1.3.1 Einleitung

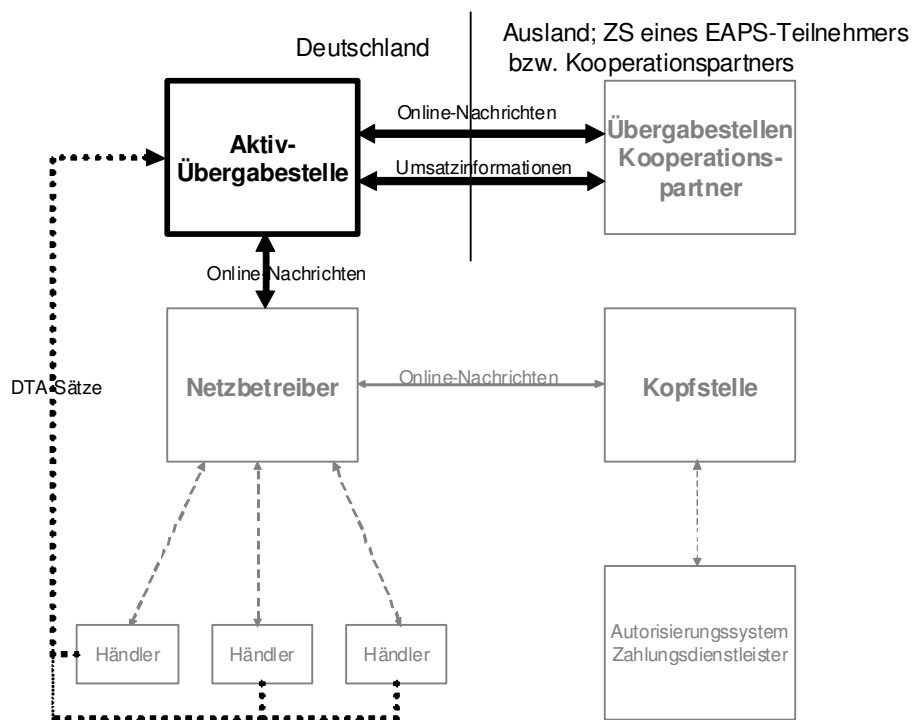
Die Aktiv-Übergabestelle wird im electronic cash-System im Auftrag des Zahlungsdienstleisters des Kartenakzeptanten (im Folgenden „Händlerbank“) tätig. Die Aktiv-Übergabestelle gewährleistet dabei den Austausch von Online-Nachrichten mit Netzbetreibern und Übergabestellen der Kooperationspartner.

Zur Abwicklung des Clearing und Settlement tauscht die Aktiv-Übergabestelle Umsatzinformationen mit den entsprechenden Übergabestellen der Kooperationspartner aus. Die Aktiv-Übergabestelle erstellt diese Umsatzinformationen auf Basis der electronic cash-Umsatzdaten, in denen die sie beauftragende Händlerbank als erste Inkassostelle eingetragen ist.

Gegenstand des vorliegenden Dokuments sind die Anforderungen an die Aktiv-Übergabestelle bezüglich der Kommunikation mit Netzbetreibern und Übergabestellen der Kooperationspartner sowie die Verrechnung von aus dem electronic cash-System resultierenden Umsätzen mit Alliance-Karten.

Darüber hinausgehende Dienstleistungen, die die Aktiv-Übergabestelle im Auftrag einer Händlerbank erbringt, sind nicht Gegenstand des vorliegenden Dokuments (z.B. die Chargeback-Bearbeitung).

Die folgende Grafik zeigt die durch Fettdruck hervorgehobene Rolle der Aktiv-Übergabestelle im electronic cash-System und ihre möglichen Kommunikationspartner:



1.3.2 Technische Anbindung

Die technische Anbindung zwischen Netzbetreibern und Aktiv-Übergabestelle erfolgt gemäß den in [[TA IP]] spezifizierten Anforderungen. Dafür muss die Aktiv-Übergabestelle jedem von der Kreditwirtschaft zugelassenen IP-Netz-Provider den Anschluss an ihre Systeme auf dessen Kosten gewähren.

Die technische Anbindung zwischen Aktiv-Übergabestelle und den Übergabestellen der Kooperationspartner muss gemäß den in [BG IP] spezifizierten Anforderungen erfolgen.

1.3.3 Partner-Anbindung

Die Aktiv-Übergabestelle ist verpflichtet, jeden von der deutschen Kreditwirtschaft zugelassenen Netzbetreiber an ihre Systeme auf dessen Kosten anzuschließen, wenn dieser Netzbetreiber mit einer Händlerbank eine entsprechende Vereinbarung getroffen hat und die Händlerbank die Aktiv-Übergabestelle hinsichtlich der Anbindung beauftragt.

Die Übergabestelle muss dem ZKA-Zulassungsbüro aktuelle Kontaktdaten in schriftlicher Form zur Verfügung stellen, die betroffene Stellen im Falle einer Störung oder eines Ausfalls einer Übergabestelle verwenden können. Über diese Daten muss ein Ansprechpartner der Übergabestelle jederzeit erreichbar sein.

Die Übergabestellen erhalten die aktuellen Informationen über die Zuordnung der PAN-Präfixe und BLZ/IBAN der Händlerbanken zu den Übergabestellen vom ZKA-Zulassungsbüro.

1.3.4 Schnittstelle zwischen Netzbetreiber und Aktiv-Übergabestelle

Die Aktiv-Übergabestelle muss den Austausch von Online-Nachrichten mit den Netzbetreibern gemäß der in den Kapiteln „Schnittstelle zwischen Netz und Autorisierungssystem“ und „Diagnosenachrichten“ im Technischen Anhang der electronic cash-Vereinbarung [EC TA7] spezifizierten Schnittstellen unterstützen.

1.3.5 Schnittstelle zwischen Aktiv-Übergabestelle und Übergabestelle des Kooperationspartners

Die Aktiv-Übergabestelle muss den Austausch von Online-Nachrichten mit anderen Übergabestellen nach den in der Berlin Group [BG AUTH] spezifizierten Regelungen und Formaten abwickeln können. Sofern zwischen den beauftragenden Händlerbanken und den Übergabestellen der Kooperationspartner vertraglich vereinbart, darf der Austausch der Online-Nachrichten auch auf anderen Regelungen und Formaten als in der Berlin Group spezifiziert beruhen

1.3.6 Clearing und Settlement mit Kooperationspartnern

Die Aktiv-Übergabestelle muss dem ZKA-Zulassungsbüro ein Verrechnungskonto benennen, zu dessen Lasten die electronic cash-Umsätze mit Alliance-Karten gebucht werden.

Die Aktiv-Übergabestelle führt das Clearing und Settlement für electronic cash-Umsätze mit Alliance-Karten im Auftrag der Händlerbanken durch. Dabei erstellt die Aktiv-Übergabestelle Umsatzinformationen zum Clearing und Settlement mit den Übergabestellen der Kooperationspartner auf Basis der electronic cash-Umsatzdaten. Darin sind die beauftragenden Händlerbanken als erste Inkassostelle im Sinne des Forderungsinhabers gegenüber den kartenausgebenden Instituten beim Kooperationspartner bezeichnet. Das Format der electronic cash-Umsatzdaten für Alliance-Karten ist im Kapitel „Abrechnung der Umsätze“ des Technischen Anhangs der electronic cash-Vereinbarung [EC TA7] spezifiziert.

Das Clearing und Settlement zwischen Aktiv-Übergabestelle und den Übergabestellen der Kooperationspartner muss die Aktiv-Übergabestelle nach den in der Berlin Group spezifizierten Regelungen [BG CSR] und Formaten [BG CSI] abwickeln können. Sofern zwischen den beauftragenden Händlerbanken und den Übergabestellen der Kooperationspartner vertraglich vereinbart, darf das Clearing und Settlement auch auf anderen Regelungen und Formaten als in der Berlin Group spezifiziert beruhen.

Das Clearing und Settlement zwischen Aktiv-Übergabestelle und Händlerbanken ist nicht Gegenstand dieses Dokuments.

1.3.7 Service Level Agreement (SLA)

Die folgenden Anforderungen sind von der Übergabestelle einzuhalten:

SLA	SLA-Beschreibung	Erläuterung
1. Gesamtdurchlaufzeit einer Online-Nachricht in den Systemen des Kreditgewerbes und seiner Kooperationspartner	Die Zeitspanne, bei deren Überschreiten Netzbetreiber nach dem Absenden einer Online-Nachricht ein Autostorno senden können, beträgt 15 Sekunden.	Aus dieser Vorgabe ergibt sich für die Übergabestellen und die ihnen nachgelagerten Systeme eine maximale Antwortzeit. Es obliegt den Übergabestellen, diese maximale Antwortzeit zusammen mit den nachgelagerten Systemen der Kooperationspartner umzusetzen. Leitungszeiten, die für den Netzbetreiber hinzukommen, sind zu
2. Größe der Online-Nachricht	Nachrichten bis zu einer Größe von 1 KB müssen verarbeitet werden können.	-
3. Verfügbarkeit der Kopfstellensysteme zum Zwecke der Verarbeitung von Online-Nachrichten	Das System muss zu 99,9% / Jahr verfügbar sein.	-
4. Zeit bis zur Wiederaufnahme der Verarbeitung von Online-Nachrichten	Die Verarbeitung muss in einer Zeit ≤ 2 Stunden wiederaufgenommen werden.	Die Zeit zur Wiederaufnahme bezieht sich auf den Zeitpunkt des Auftretens einer Störung bis zu dem Zeitpunkt zu dem die Störung behoben wird und damit die normale Verarbeitung der Online-Nachrichten wiederhergestellt ist. Unter einer Störung wird dabei ein Vorfall verstanden, in dem Prozesse oder Ressourcen nicht ordnungsgemäß funktionieren, so dass die Verarbeitung der Online-Nachrichten nicht durchgeführt werden kann.

1.3.8 Sicherheitsanforderungen

Zur Erfüllung der Sicherheitsanforderungen des electronic cash-Systems müssen die im Technischen Anhang der electronic cash-Vereinbarung im Kapitel „Kriterien für die Bewertung und Konstruktion von electronic cash-Systemen“ [EC TA7] aufgeführten Kriterien eingehalten werden. Des Weiteren müssen die im Kapitel „Verschlüsselung und Key Management“ des Technischen Anhangs der electronic cash Vereinbarung [EC TA7] spezifizierten Abläufe und Anforderungen an die Verschlüsselung und das Key Management eingehalten werden.

Der Nachweis zur Einhaltung der Sicherheitsanforderungen für das electronic cash-System muss wie in [ZUL] beschrieben erbracht werden.

Zusätzlich zu den aus der Teilnahme am electronic cash-System resultierenden Sicherheitsanforderungen muss die Aktiv-Übergabestelle auch die aus EAPS resultierenden Sicherheitsanforderungen erfüllen. Hierzu muss die Aktiv-Übergabestelle die in [BG MIN REQ] spezifizierten techni-

schen Minimalanforderungen für die Teilnahme in der EAPS sowie die in [BG SEC] spezifizierten EAPS-spezifischen Sicherheitsanforderungen erbringen.

1.3.9 Notfallmanagement

Eine Notfallverarbeitung ist derzeit in der EAPS nicht definiert. Insoweit entfällt derzeit eine Regelung für ein Notfallmanagement.

1.3.10 Reklamationsverarbeitung und Schadensfälle

Die archivierten Online-Nachrichten müssen entsprechend der gesetzlich vorgeschriebenen Fristen aufbewahrt werden.

Die Bearbeitung von Reklamationen erfolgt zwischen Aktiv-Übergabestelle und den Übergabestellen der Kooperationspartner nach den in [BG CSR] definierten Regelungen bzw. nach dem entsprechenden EAPS-Regelwerk.

Reklamationen aus dem Auftragsverhältnis zwischen der Händlerbank und der Aktiv-Übergabestelle müssen unmittelbar zwischen den beiden Parteien beschrieben werden und sind nicht Gegenstand dieses Dokuments.

Auf Anfrage müssen dem ZKA bzw. dessen Beauftragten die notwendigen Informationen zur Reklamations- und Schadensfallbearbeitung zur Verfügung gestellt werden.

1.3.11 Statistiken

Jeweils zum Ende eines Monats muss die Aktiv-Übergabestelle einen EAPS Prozeßing und Volume Report (Anhang 2.1 und **Fehler! Ungültiger Eigenverweis auf Textmarke.**) an einer vom Zentralen Kreditausschuss benannten Stelle einreichen.

2 Deutsches Geldautomaten-System

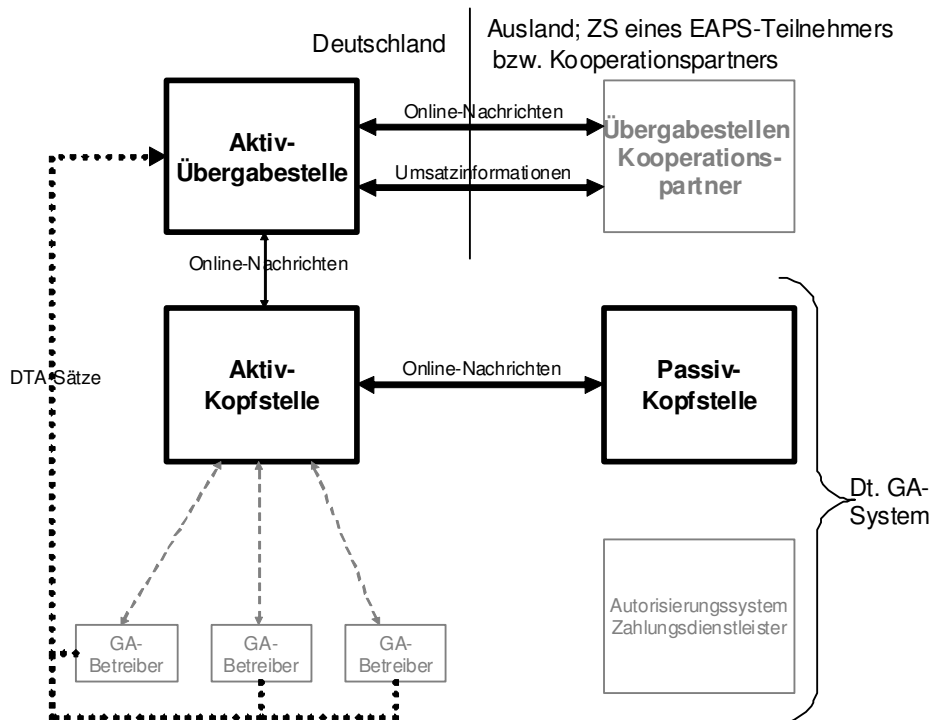
2.1 Einleitung

Das Deutsche Geldautomaten-System erlaubt es den Kunden der kartenausgebenden Zahlungsdienstleister (im Folgenden „Kartenausgeber“), die die „Vereinbarung über das „Deutsche Geldautomaten-System“ anerkannt haben, Abhebungen mittels einer zugelassenen Karte unter Verwendung der persönlichen Geheimzahl (PIN) an Geldautomaten (GA), die von angeschlossenen Zahlungsdienstleistern betrieben werden (im Folgenden „GA-Betreiber“), vorzunehmen.

Das Deutsche Geldautomaten-System wird als Online-System betrieben, wobei jede Online-Nachricht zur Autorisierung zum Kartenausgeber bzw. der von ihm beauftragten Stelle geleitet wird. Die Vertragspartner der Vereinbarung über das Deutsche Geldautomaten-System haben hierfür einen nationalen Online-Verbund (NOV) zwischen den von ihnen beauftragten Kopfstellen eingerichtet. Des Weiteren übernehmen Übergabestellen die Abwicklung der mit Alliance-Karten getätigten Transaktionen.

Die folgende Grafik zeigt die im Deutschen Geldautomaten-System beteiligten Instanzen und ihre möglichen Kommunikationspartner. Die von den im Zulassungsvertrag beschriebenen Regelungen betroffenen Instanzen und Schnittstellen sind hierbei optisch hervorgehoben. Die anderen Instan-

zen und Schnittstellen sind nicht Gegenstand des Vertrages.



Der Dialog mit den Autorisierungssystemen wird im Netz durch die Aktiv-Kopfstelle und der zuständigen kreditwirtschaftlichen Passiv-Kopfstelle bei Transaktionen mit girocard-Karten bzw der zuständigen Aktiv-Übergabestelle bei Transaktionen mit Alliance-Karten und sonstigen Karten vermittelt.

Rechtsgrundlage für die Zulassung und den Betrieb einer Kopf- bzw. Übergabestelle ist der

Kopf- und Übergabestellenvertrag

Vertrag über die Zulassung als Kopf- und/oder Übergabestelle im electronic cash-System und/oder im Deutschen Geldautomaten-System der deutschen Kreditwirtschaft

der von der Kreditwirtschaft mit der jeweiligen Kopf- bzw. Übergabestelle geschlossen wird. Im vorliegenden Technischen Anhang zum Kopf- und Übergabestellenvertrag sind die Details spezifiziert, die der Betreiber zur Erlangung der Zulassung realisieren muss.

Das Zulassungsverfahren für das Deutsche Geldautomaten-System wird in dem Dokument [ZUL] in der jeweils gültigen Fassung beschrieben. Diese Beschreibung umfasst sowohl den Ablauf des Verfahrens, notwendige Ansprechpartner und Zuständigkeiten als auch die genaue Definition der Zulassungsgegenstände und der Anforderungen, die an diese gestellt werden und für die Zulassung überprüft werden müssen.

2.2 Kopfstelle im Deutschen Geldautomaten-System

2.2.1 Einleitung

Die Passiv-Kopfstelle wird im Deutschen Geldautomaten-System im Auftrag der Kartenausgeber tätig. Die Passiv-Kopfstelle gewährleistet dabei den Austausch von Online-Nachrichten mit Aktiv-Kopfstellen und übernimmt deren Weiterleitung an die Autorisierungssysteme der Kartenausgeber.

Die Aktiv-Kopfstelle wird im Deutschen Geldautomaten-System im Auftrag der GA-Betreiber tätig. Die Aktiv-Kopfstelle gewährleistet dabei den Austausch von Online-Nachrichten der Transaktionen, die mit fremden Karten an den Geldautomaten der GA-Betreiber getätigt wurden.

Hierbei ist die für das jeweilige Zahlungssystem und/oder den Kartenausgeber zuständige Stelle, mit der eine Aktiv-Kopfstelle bei einer Online-Autorisierung kommuniziert, wie folgt festgelegt:

- Zur Online-Autorisierung von Transaktionen mit girocard-Karten kommuniziert im Deutschen Geldautomaten-System die für den Automatenbetreiber zuständige Aktiv-Kopfstelle mit der zuständigen Passiv-Kopfstelle des Kartenausgebers.
- Zur Online-Autorisierung von Transaktionen mit Alliance-Karten kommuniziert im Deutschen Geldautomaten-System die für den Automatenbetreiber zuständige Aktiv-Kopfstelle mit der entsprechenden Aktiv-Übergabestelle des Automatenbetreibers.

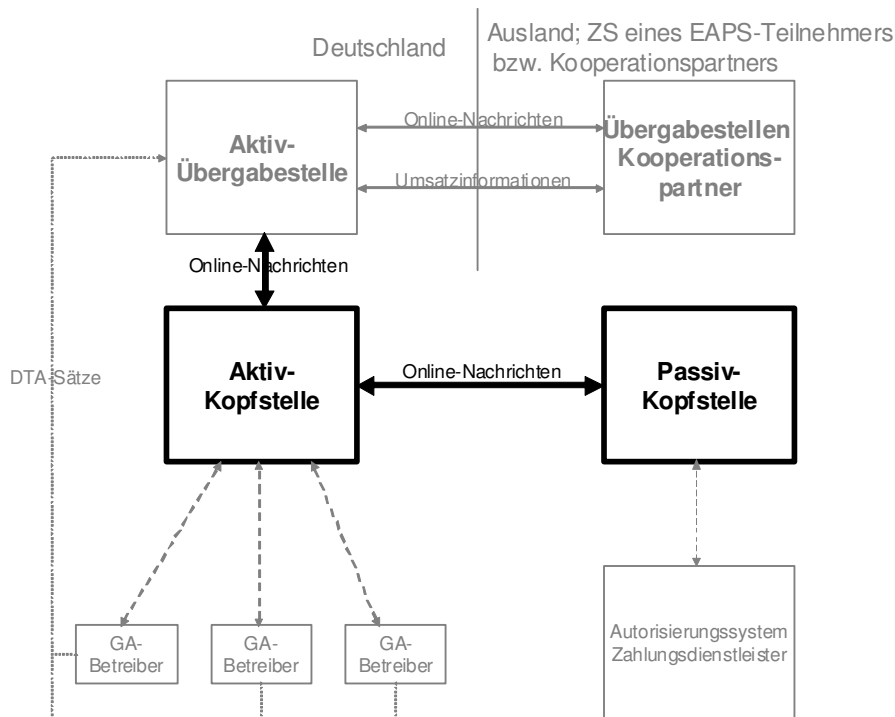
Die Aktiv-Kopfstelle eines Automatenbetreibers kann mit der Passiv-Kopfstelle eines Kartenausgebers identisch sein.

Die für ein Zahlungssystem und/oder den Automatenbetreiber zuständige Aktiv-Kopfstelle und die zuständige Aktiv-Übergabestelle eines Automatenbetreibers können identisch sein.

Gegenstand des vorliegenden Kapitels sind die Anforderungen bezüglich der Kommunikation zwischen den Kopfstellen. Die darüber hinausgehenden Dienstleistungen, die Kopfstellen im Auftrag von Zahlungsdienstleistern erbringen, sind nicht Gegenstand des vorliegenden Dokuments.

Weiterer Gegenstand des vorliegenden Kapitels sind die Anforderungen an die Aktiv-Kopfstelle bezüglich der Kommunikation mit Aktiv-Übergabestellen. In Kapitel 3 sind zudem die Anforderungen bezüglich der Kommunikation an die Passiv-Kopf- und -Übergabestellen beschrieben.

Die folgende Grafik zeigt durch Fettdruck hervorgehoben die Rolle der Aktiv- und Passiv-Kopfstelle im Deutschen Geldautomaten-System und ihre möglichen Kommunikationspartner:



2.2.2 Technische Anbindung

Die Aktiv-Kopfstelle übernimmt im Auftrag der Automatenbetreiber das Routing der Online-Nachrichten zu den Passiv-Kopfstellen bzw. den Aktiv-Übergabestellen. Hierfür muss die Aktiv-Kopfstelle entsprechende Routing-Tabellen vorhalten. Die Aktiv-Kopfstelle ist dazu verpflichtet, die Routing-Tabellen jederzeit auf dem aktuell gültigen Stand zu halten.

Die Netzwerkanbindung der Kopfstellen untereinander und zwischen den Aktiv-Kopfstellen und den Aktiv-Übergabestellen werden von diesen bilateral vereinbart.

2.2.3 Partner-Anbindung

Die Aktiv-Kopfstelle ist verpflichtet, allen von der Kreditwirtschaft zugelassenen Passiv-Kopfstellen Anschluss an ihre Systeme auf deren Kosten zu gewähren. Die Aktiv-Kopfstelle schließt jene Aktiv-Übergabestellen an ihre Systeme an, welche ihr Automatenbetreiber im Auftragsverhältnis vorgeben.

Die Passiv-Kopfstelle ist verpflichtet, allen von der Kreditwirtschaft zugelassenen Aktiv-Kopfstellen Anschluss an ihre Systeme auf deren Kosten zu gewähren.

Die Aktiv- und Passiv-Kopfstellen müssen dem ZKA-Zulassungsbüro aktuelle Kontaktdaten in schriftlicher Form zur Verfügung stellen, die betroffene Stellen im Falle einer Störung oder eines Ausfalls einer Aktiv- oder Passiv-Kopfstelle verwenden können. Über diese Daten muss ein Ansprechpartner der Aktiv- oder Passiv-Kopfstellen jederzeit erreichbar sein.

Die Kopfstellen erhalten die aktuellen Informationen über die Zuordnung der PAN-Präfixe zu den Kopfstellen vom ZKA-Zulassungsbüro.

2.2.4 Schnittstelle zwischen Aktiv- und Passiv-Kopfstelle

Der Austausch von Online-Nachrichten zwischen Aktiv- und Passiv-Kopfstellen muss gemäß den in Anhang „Interne GA-Aktiv-Online-Nachrichten“ und Anlage „Online-Nachrichten im Deutschen Geldautomaten-System“ der Deutschen Geldautomaten-Vereinbarung [GA_VER] spezifizierten Schnittstellen unterstützt werden. Der Austausch von Diagnosenachrichten zwischen Aktiv- und Passiv-Kopfstellen muss gemäß der in [DIAG] spezifizierten Schnittstelle unterstützt werden.

2.2.5 Schnittstelle zwischen Aktiv-Kopfstelle und Aktiv-Übergabestelle

Der Austausch von Online-Nachrichten zwischen Aktiv-Kopfstellen und Aktiv-Übergabestellen muss gemäß den in Anhang „Externe GA-Aktiv-Online-Nachrichten“ und Anlage „Online-Nachrichten im Deutschen Geldautomaten-System“ der Deutschen Geldautomaten-Vereinbarung [GA_VER] spezifizierten Schnittstellen unterstützt werden. Der Austausch von Diagnosenachrichten zwischen Aktiv-Kopfstellen und Aktiv-Übergabestellen muss gemäß der in [DIAG] spezifizierten Schnittstelle unterstützt werden.

2.2.6 Service Level Agreement (SLA)

Die folgenden Anforderungen sind von den Kopfstellen einzuhalten:

SLA	SLA-Beschreibung	Erläuterung
1. Gesamtdurchlaufzeit einer Online-Nachricht im System des Kreditgewerbes	Die Zeitspanne, bei deren Überschreiten Automatenbetreiber nach dem Absenden einer Online-Nachricht frühestens ein Autostorno senden können, beträgt 15 Sekunden .	Aus dieser Vorgabe ergibt sich für die Kopfstellen und die ihnen nachgelagerten Systeme eine maximale Antwortzeit. Es obliegt den Kopfstellen, diese maximale Antwortzeit zusammen mit ihren nachgelagerten Systemen umzusetzen. Leitungszeiten, die für den Automatenbetreiber hinzukommen, sind dabei zu berücksichtigen.
2. Größe der Online-Nachricht	Nachrichten bis zu einer Größe von 1 KB müssen verarbeitet werden können.	-
3. Verfügbarkeit der Kopfstellensysteme zum Zwecke der Verarbeitung von Online-Nachrichten	Das System muss zu 99,9% / Jahr verfügbar sein.	-
4. Zeit bis zur Wiederaufnahme der Verarbeitung von Online-Nachrichten	Die Verarbeitung muss in einer Zeit ≤ 2 Stunden wiederaufgenommen werden.	Die Zeit zur Wiederaufnahme bezieht sich auf den Zeitpunkt des Auftretens einer Störung bis zu dem Zeitpunkt zu dem die Störung behoben wird und damit die normale Verarbeitung der Online-Nachrichten wiederhergestellt ist. Unter einer Störung wird dabei ein Vorfall verstanden, in dem Prozesse oder Ressourcen nicht ordnungsgemäß funktionieren, so dass die Verarbeitung der Online-Nachrichten nicht durchgeführt werden kann.

2.2.7 Sicherheitsanforderungen

Zur Erfüllung der Sicherheitsanforderungen des Deutschen Geldautomaten-Systems müssen die in [SEC KRIT] aufgeführten Sicherheitskriterien eingehalten werden. Den in [KEY MAN] enthaltenen Anforderungen an das Key Management muss nachgekommen werden. Die in [PIN SEC] geschlossenen Vereinbarungen müssen eingehalten werden.

Der Nachweis zur Einhaltung der Sicherheitsanforderungen muss wie in [ZUL] beschrieben erbracht werden.

2.2.8 Notfallmanagement

Als "Notfallmanagement" wird die Prozesskette zur Erkennung, Analyse und Bewältigung von Notfällen bezeichnet. Als Notfälle werden alle Ereignisse angesehen, die die Funktion der kreditwirt-

schaftlichen Zahlungssysteme stark beeinträchtigen, deren Auswirkungen nicht lokal begrenzt sind und deren Bewältigung eine übergeordnete Koordinierung von Maßnahmen erfordert. Dies bezieht auch etwaige Sicherheitsprobleme mit ein, falls durch diese der Betrieb des girocard-Systems beeinträchtigt wird.

Aktiv- und Passiv-Kopfstellen müssen den in [NOT] definierten Notfallmanagement-Anforderungen nachkommen.

2.2.9 Reklamationsverarbeitung und Schadensfälle

Die Aktiv- und Passiv-Kopfstelle muss die verarbeiteten Online-Nachrichten archivieren und für eventuelle Reklamationen oder Schadensfälle vorhalten. Die archivierten Online-Nachrichten müssen entsprechend der gesetzlich vorgeschriebenen Fristen aufbewahrt werden

Auf Anfrage müssen dem ZKA bzw. dessen Beauftragten die notwendigen Informationen zur Reklamations- und Schadensfallbearbeitung zur Verfügung gestellt werden.

2.3 Aktiv-Übergabestelle im Deutschen Geldautomaten-System

2.3.1 Einleitung

Für die Autorisierung und Verrechnung von Transaktionen mit Alliance-Karten legt der Automatenbetreiber oder sein Vertreter eine so genannte Aktiv-Übergabestelle fest. Für Transaktionen mit Karten verschiedener Zahlungssysteme und/oder Kartenausgeber können ggf. unterschiedliche Aktiv-Übergabestellen durch einen Automatenbetreiber festgelegt werden.

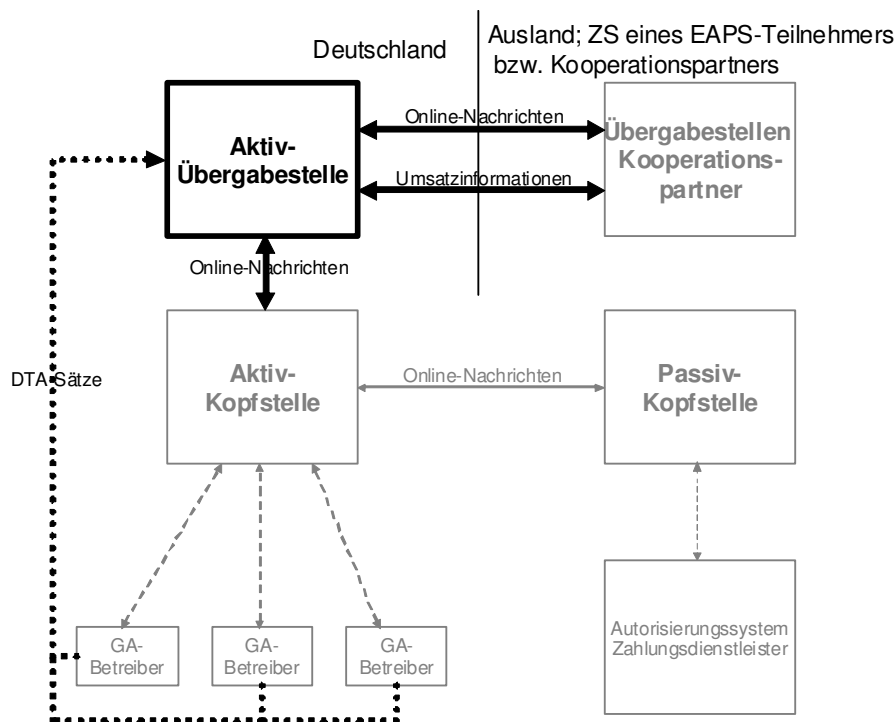
An die festgelegte(n) Aktiv-Übergabestelle(n) eines Automatenbetreibers sind alle Online-Anfragen zur Autorisierung von Transaktionen mit Alliance-Karten zu senden. Die Aktiv-Übergabestelle leitet die Online-Anfragen zur Autorisierung in das für das Zahlungssystem und/oder den Kartenausgeber zuständige System weiter und routet die entsprechenden Online-Antworten an den Absender der Online-Anfrage zurück.

Die für ein Zahlungssystem und/oder einen Kartenausgeber zuständige Aktiv-Kopfstelle und -Übergabestelle eines Automatenbetreibers können identisch sein. In diesem Fall entfällt der Austausch von Online-Nachrichten zwischen Aktiv-Kopfstelle und Aktiv-Übergabestelle.

Zur Abwicklung des Clearing und Settlement tauscht die Aktiv-Übergabestelle im Auftrag der Automatenbetreiber Umsatzinformationen mit den entsprechenden Übergabestellen der Kooperationspartner aus. Die Aktiv-Übergabestelle erstellt diese Umsatzinformationen auf Basis der Geldautomaten-Umsatzdaten, in denen die Automatenbetreiber als erste Inkassostelle eingetragen sind.

Gegenstand des vorliegenden Dokuments sind die Anforderungen an die Aktiv-Übergabestelle bezüglich der Kommunikation mit Aktiv-Kopfstellen und Übergabestellen der Kooperationspartner sowie die Verrechnung von Umsätzen aus dem Deutschen Geldautomaten-System mit Alliance-Karten. Die darüber hinausgehenden Dienstleistungen, die die Aktiv-Übergabestelle im Auftrag von Automatenbetreibern erbringt, sind nicht Gegenstand des vorliegenden Dokuments.

Die folgende Grafik zeigt durch Fettdruck hervorgehoben die Rolle der Aktiv-Übergabestelle im Deutschen Geldautomaten-System und ihre möglichen Kommunikationspartner:



2.3.2 Technische Anbindung

Die technische Anbindung zwischen Aktiv-Übergabestelle und Übergabestelle des Kooperationspartners erfolgt gemäß den in [BG IP] spezifizierten Anforderungen.

Die technische Anbindung zwischen Aktiv-Kopfstelle und Aktiv-Übergabestelle erfolgt gemäß bilateraler Absprachen dieser beiden Partner.

2.3.3 Partner-Anbindung

Die Aktiv-Übergabestelle ist verpflichtet, jene von der deutschen Kreditwirtschaft zugelassenen Aktiv-Kopfstellen an ihre Systeme auf deren Kosten anzuschließen, die mit mindestens einem der Aktiv-Übergabestellen beauftragenden Automatenbetreiber im Auftragsverhältnis stehen.

Die Aktiv-Übergabestelle schließt jene Übergabestellen der Kooperationspartner an ihre Systeme auf deren Kosten an, die von den Kooperationspartnern/der EAPS benannt werden.

Des Weiteren muss die Aktiv-Übergabestelle den angebotenen Aktiv-Kopfstellen aktuelle Ansprechpartner und deren zugehörige Kontaktdaten zur Verfügung stellen, an die sich die Aktiv-Kopfstelle im Falle einer Störung oder eines Ausfalls eines Übergabestellensystems wenden können. Es muss sichergestellt sein, dass jede Aktiv-Kopfstelle jederzeit mindestens einen Ansprechpartner der Aktiv-Übergabestelle erreichen kann.

Die Übergabestelle muss dem ZKA-Zulassungsbüro aktuelle Kontaktdaten in schriftlicher Form zur Verfügung stellen, die betroffene Stellen im Falle einer Störung oder eines Ausfalls einer Übergabestelle verwenden können. Über diese Daten muss ein Ansprechpartner der Übergabestelle jederzeit erreichbar sein.

2.3.4 Schnittstelle zwischen Aktiv-Kopfstelle und Aktiv-Übergabestelle

Der Austausch von Online-Nachrichten zwischen Aktiv-Kopfstellen und Aktiv-Übergabestellen muss gemäß den in Anhang „Externe GA-Aktiv-Online-Nachrichten“ und Anlage „Online-Nachrichten im Deutschen Geldautomaten-System“ der Deutschen Geldautomaten-Vereinbarung [GA_VER] spezifizierten Schnittstellen unterstützt werden. Der Austausch von Diagnosenachrichten zwischen Aktiv-Kopfstellen und Aktiv-Übergabestellen muss gemäß der in [DIAG] spezifizierten Schnittstelle unterstützt werden.

2.3.5 Schnittstelle zwischen Aktiv-Übergabestelle und Übergabestelle des Kooperationspartners

Die Aktiv-Übergabestelle muss zwingend den Austausch von Online-Nachrichten mit anderen Übergabestellen nach den in der Berlin Group [BG AUTH] spezifizierten Regelungen und Formaten abwickeln können. Sofern zwischen den Automatenbetreibern und den Übergabestellen der Kooperationspartner vertraglich vereinbart, darf der Austausch der Online-Nachrichten auch auf anderen Regelungen und Formaten als in der Berlin Group spezifiziert beruhen.

2.3.6 Clearing und Settlement

Die Aktiv-Übergabestelle muss den Kooperationspartnern ein Verrechnungskonto benennen, zu dessen Gunsten die Geldautomaten-Umsätze mit Alliance-Karten gebucht werden.

Das Clearing und Settlement zwischen Aktiv-Übergabestelle und den Übergabestellen der Kooperationspartner muss die Aktiv-Übergabestelle nach den in der Berlin Group spezifizierten Regelungen [BG CSR] und Formaten [BG CSI] abwickeln können. Sofern zwischen den Automatenbetreibern und den Übergabestellen der Kooperationspartner vertraglich vereinbart, darf das Clearing und Settlement auch auf anderen Regelungen und Formaten als in der Berlin Group spezifiziert beruhen.

Die Übergabestelle nimmt die Geldautomatenumsatzdaten für Alliance-Karten in einem Format entgegen, das in Anlage „Lastschriften und Korrektur-Gutschriften aus Verfügungen mit Alliance-Karten und sonstigen Karten an Deutschen Geldautomaten“ der Deutschen Geldautomaten-Vereinbarung [GA_VER] spezifiziert ist.

Das Settlement zwischen Aktiv-Übergabestelle und Automatenbetreibern ist nicht Gegenstand dieses Dokuments.

2.3.7 Service Level Agreement (SLA)

Die folgenden Anforderungen sind von der Übergabestelle einzuhalten:

SLA	SLA-Beschreibung	Erläuterung
1. Gesamtdurchlaufzeit einer Online-Nachricht im System des Kreditgewerbes und seiner Kooperationspartner	Die Zeitspanne, bei deren Überschreiten die Aktiv-Übergabestelle nach dem Absenden einer Online-Nachricht ein Autostorno senden kann, beträgt 15 Sekunden.	Aus dieser Vorgabe ergibt sich für die Aktiv-Übergabestellen und die ihnen nachgelagerten Systeme eine maximale Antwortzeit. Es obliegt den Aktiv-Übergabestellen, diese maximale Antwortzeit zusammen mit ihren nachgelagerten Systemen umzusetzen. Leitungszeiten, die für die Aktiv-Kopfstellen hinzukommen, sind hierbei zu berücksichtigen.
2. Größe der Online-Nachricht	Nachrichten bis zu einer Größe von 1 KB müssen verarbeitet werden können.	-
3. Verfügbarkeit der Kopfstellensysteme zum Zwecke der Verarbeitung von Online-Nachrichten	Das System muss zu 99,9% / Jahr verfügbar sein.	-
4. Zeit bis zur Wiederaufnahme der Verarbeitung von Online-Nachrichten	Die Verarbeitung muss in einer Zeit ≤ 2 Stunden wiederaufgenommen werden.	Die Zeit zur Wiederaufnahme bezieht sich auf den Zeitpunkt des Auftretens einer Störung bis zu dem Zeitpunkt zu dem die Störung behoben wird und damit die normale Verarbeitung der Online-Nachrichten wiederhergestellt ist. Unter einer Störung wird dabei ein Vorfall verstanden, in dem Prozesse oder Ressourcen nicht ordnungsgemäß funktionieren, so dass die Verarbeitung der Online-Nachrichten nicht durchgeführt werden kann.

2.3.8 Sicherheitsanforderungen

Zur Erfüllung der Sicherheitsanforderungen des Deutschen Geldautomaten-Systems müssen die in [SEC KRIT] aufgeführten Sicherheitskriterien eingehalten werden. Den in [KEY MAN] enthaltenen Anforderungen an das Key Management muss nachgekommen werden. Die in [PIN SEC] geschlossenen Vereinbarungen müssen eingehalten werden.

Der Nachweis zur Einhaltung der Sicherheitsanforderungen muss wie in [ZUL] beschrieben erbracht werden.

Zusätzlich zu den aus der Teilnahme am Deutschen Geldautomaten-System resultierenden Sicherheitsanforderungen muss die Aktiv-Übergabestelle auch die aus der EAPS resultierenden Sicherheitsanforderungen erfüllen. Hierzu muss die Aktiv-Übergabestelle die in [BG MIN REQ] spezifizierten technischen Minimalanforderungen für die Teilnahme an der EAPS sowie die in [BG SEC] spezifizierten EAPS spezifischen Sicherheitsanforderungen erbringen.

2.3.9 Notfallmanagement

Eine Notfallverarbeitung ist derzeit in der EAPS nicht definiert. Insoweit entfällt derzeit eine Regelung für ein Notfallmanagement.

2.3.10 Reklamationsverarbeitung und Schadensfälle

Die archivierten Online-Nachrichten müssen entsprechend der gesetzlich vorgeschriebenen Fristen aufbewahrt werden.

Die Bearbeitung von Reklamationen erfolgt zwischen Aktiv-Übergabestelle und den Übergabestellen der Kooperationspartner nach den in [BG CSR] definierten Regelungen bzw. nach dem entsprechenden EAPS-Regelwerk.

Reklamationen aus dem Auftragsverhältnis zwischen dem Automatenbetreiber und der Aktiv-Übergabestelle werden unmittelbar zwischen den beiden Parteien abgewickelt und sind nicht Gegenstand dieses Dokuments.

Auf Anfrage müssen dem ZKA bzw. dessen Beauftragten die notwendigen Informationen zur Reklamations- und Schadensfallbearbeitung zur Verfügung gestellt werden.

2.3.11 Statistiken

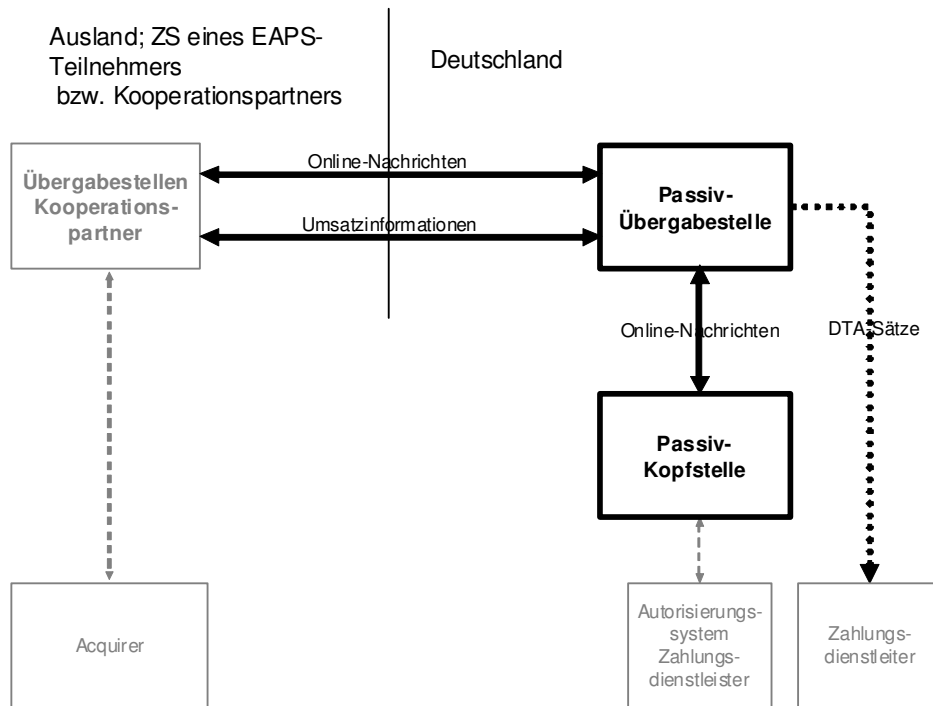
Jeweils zum Ende eines Monats muss die Aktiv-Übergabestelle einen EAPS Processing und Volume Report (Anhang 2.1 und **Fehler! Ungültiger Eigenverweis auf Textmarke.**) an einer vom Zentralen Kreditausschuss benannten Stelle einreichen.

3 Passiv Schnittstelle

3.1 Einleitung

Für die Autorisierung und Verrechnung von Transaktionen an Geldautomaten und POS-Terminals mit Deutschen Debitkarten, die weder im Rahmen des Deutschen Geldautomaten-Systems noch im Rahmen des electronic cash-Systems durchgeführt werden, legt der Kartenausgeber oder eine ihn vertretende Organisation eine Übergabestelle, die so genannte Passiv-Übergabestelle fest. In Abhängigkeit von dem jeweiligen Akzeptanzsystem und/oder Acquirer können ggf. unterschiedliche Passiv-Übergabestellen für einen Kartenausgeber festgelegt werden.

Die folgende Grafik zeigt die an der Passiv Schnittstelle beteiligten Instanzen und ihre möglichen Kommunikationspartner. Die von den im Zulassungsvertrag beschriebenen Regelungen betroffenen Instanzen und Schnittstellen sind hierbei optisch hervorgehoben. Die anderen Instanzen und Schnittstellen sind nicht Gegenstand des Vertrages..

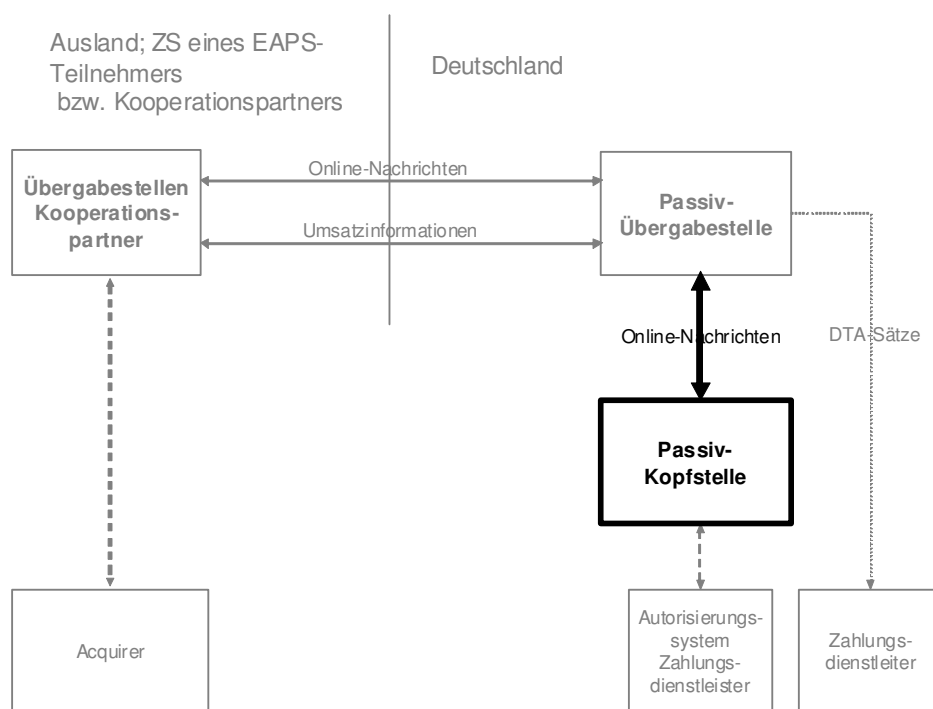


3.2 Passiv-Kopfstelle

3.2.1 Einleitung

Gegenstand des vorliegenden Dokuments sind die Anforderungen an die Passiv-Kopfstelle bezüglich der Kommunikation mit Passiv-Übergabestellen. Darüber hinausgehende Dienstleistungen, die die Passiv-Kopfstelle im Auftrag von Zahlungsdienstleistern erbringt, sind nicht Gegenstand des vorliegenden Dokuments.

Die folgende Grafik zeigt durch Fettdruck hervorgehoben die Rolle der Passiv-Kopfstelle innerhalb der Passiv-Schnittstelle und ihre möglichen Kommunikationspartner:



3.2.2 Technische Anbindung

Die technische Anbindung zwischen Passiv-Übergabestelle und Passiv-Kopfstelle erfolgt gemäß bilateraler Absprachen zwischen beiden Partnern.

3.2.3 Partner-Anbindung

Die Passiv-Kopfstelle schließt jene Passiv-Übergabestellen an ihre Systeme auf deren Kosten an, die mit mindestens einem die Passiv-Kopfstelle beauftragenden Zahlungsdienstleister eine entsprechende Vereinbarung getroffen haben..

Des Weiteren muss die Passiv-Kopfstelle den angebotenen Passiv-Übergabestellen aktuelle Ansprechpartner und deren zugehörige Kontaktdaten zur Verfügung stellen, an die sich die Passiv-Übergabestellen im Falle einer Störung oder eines Ausfalls eines Kopfstellensystems wenden können. Es muss sichergestellt sein, dass jede Passiv-Übergabestelle jederzeit mindestens einen Ansprechpartner der Passiv-Kopfstelle erreichen kann.

Die Kopfstellen erhalten die aktuellen Informationen über die Zuordnung der PAN-Präfixe der sie beauftragenden Autorisierungssysteme der Kartenausgeber vom ZKA-Zulassungsbüro.

3.2.4 Schnittstelle zwischen Passiv-Kopfstelle und Passiv-Übergabestelle

Falls hierzu keine abweichenden Vereinbarungen zwischen beauftragenden Zahlungsdienstleistern und der Passiv-Übergabestelle getroffen sind, werden die im Kapitel „Passiv-Online-Nachrichten“ der Passiv-Schnittstelle [PASSAUT] beschriebenen Online-Nachrichten auf der Strecke zwischen Passiv-Übergabestelle und Passiv-Kopfstelle verwendet.

3.2.5 Service Level Agreement (SLA)

Die folgenden Vorgaben sind einzuhalten:

:

SLA	SLA-Beschreibung	Erläuterung
1. Gesamtdurchlaufzeit einer Online-Nachricht im Issuer-System des Kreditgewerbes und seiner Kooperationspartner	Die Zeitspanne, bei deren Überschreiten die Passiv-Kopfstelle nach dem Empfang einer Online-Nachricht spätestens eine Antwortnachricht senden muss, beträgt 10 Sekunden.	Aus dieser Vorgabe ergibt sich für die Kopfstellen und die ihnen nachgelagerten Systeme eine maximale Antwortzeit. Es obliegt den Kopfstellen, diese maximale Antwortzeit zusammen mit ihren nachgelagerten Systemen umzusetzen.
2. Größe der Online-Nachricht	Nachrichten bis zu einer Größe von 1 KB müssen verarbeitet werden können.	-
3. Verfügbarkeit der Kopfstellensysteme zum Zwecke der Verarbeitung von Online-Nachrichten	Das System muss über das vorangegangene Kalenderjahr zu 99,9% verfügbar sein.	-
4. Zeit bis zur Wiederaufnahme der Verarbeitung von Online-Nachrichten	Die Verarbeitung muss in einer Zeit ≤ 2 Stunden wiederaufgenommen werden.	Die Zeit zur Wiederaufnahme bezieht sich auf den Zeitpunkt des Auftretens einer Störung bis zu dem Zeitpunkt zu dem die Störung behoben wird und damit die normale Verarbeitung der Online-Nachrichten wiederhergestellt ist. Unter einer Störung wird dabei ein Vorfall verstanden, in dem Prozesse oder Ressourcen nicht ordnungsgemäß funktionieren, so dass die Verarbeitung der Online-Nachrichten nicht durchgeführt werden kann.

3.2.6 Sicherheitsanforderungen

Zur Erfüllung der Sicherheitsanforderungen müssen die in [SEC KRIT] aufgeführten Sicherheitskriterien eingehalten werden. Des Weiteren müssen die im Kapitel „Verschlüsselung und Key Management“ des Technischen Anhangs der electronic-cash Vereinbarung [EC TA7] spezifizierten Abläufe und Anforderungen an die Verschlüsselung und das Key Management eingehalten werden. Die in [PIN SEC] geschlossenen Vereinbarungen müssen eingehalten werden.

Der Nachweis zur Einhaltung der Sicherheitsanforderungen muss wie in [ZUL] beschrieben erbracht werden.

3.2.7 Notfallmanagement

Eine Notfallverarbeitung ist derzeit in der EAPS nicht definiert. Insoweit entfällt derzeit eine Regelung für ein Notfallmanagement.

3.2.8 Reklamationsverarbeitung und Schadensfälle

Die archivierten Online-Nachrichten müssen entsprechend der gesetzlich vorgeschriebenen Fristen aufbewahrt werden.

Die Bearbeitung von Reklamationen erfolgt zwischen Passiv-Übergabestelle und den Übergabestellen der Kooperationspartner nach den in [BG CSR] definierten Regelungen bzw. nach dem entsprechenden EAPS-Regelwerk.

Reklamationen aus dem Auftragsverhältnis zwischen der Passiv-Kopfstelle und der Passiv-Übergabestelle werden unmittelbar zwischen den beiden Parteien abgewickelt und sind nicht Gegenstand dieses Dokuments.

Auf Anfrage müssen dem ZKA bzw. dessen Beauftragten die notwendigen Informationen zur Reklamations- und Schadensfallbearbeitung zur Verfügung gestellt werden.

Zusätzlich dazu muss die Passiv-Kopfstelle den Anforderungen aus dem Kapitel „Erweiterung des EKS-Net“ des Fachkonzepts zur Neustrukturierung des Debit-Schadenspools [EKS NET] nachkommen. Hierzu muss die Passiv-Kopfstelle Anfragen der EKS-Net nach Autorisierungsdaten, wie im Anhang „Import von Autorisierungsdaten“ [EKS NET] spezifiziert, verarbeiten und beantworten können. Die hierfür relevanten Autorisierungsdaten müssen über den im Kapitel „Zeitraum der Autorisierungsvorhaltungen für Kopfstellen/Prozessoren“ [EKS NET] definierten Aufbewahrungszeitraum zur Verfügung stehen.

3.2.9 Statistiken

Die Passiv-Kopfstelle muss jeweils zum 8. des Folgemonats die in **Fehler! Ungültiger Eigenverweis auf Textmarke.** spezifizierte, monatliche Statistiken an eine von der Kreditwirtschaft benannte Stelle einreichen.

3.3 Passiv-Übergabestelle

3.3.1 Einleitung

Zur Abwicklung des Clearing und Settlement tauscht die Passiv-Übergabestelle im Auftrag der Kartenausgeber Umsatzinformationen mit den entsprechenden Übergabestellen der Kooperati-

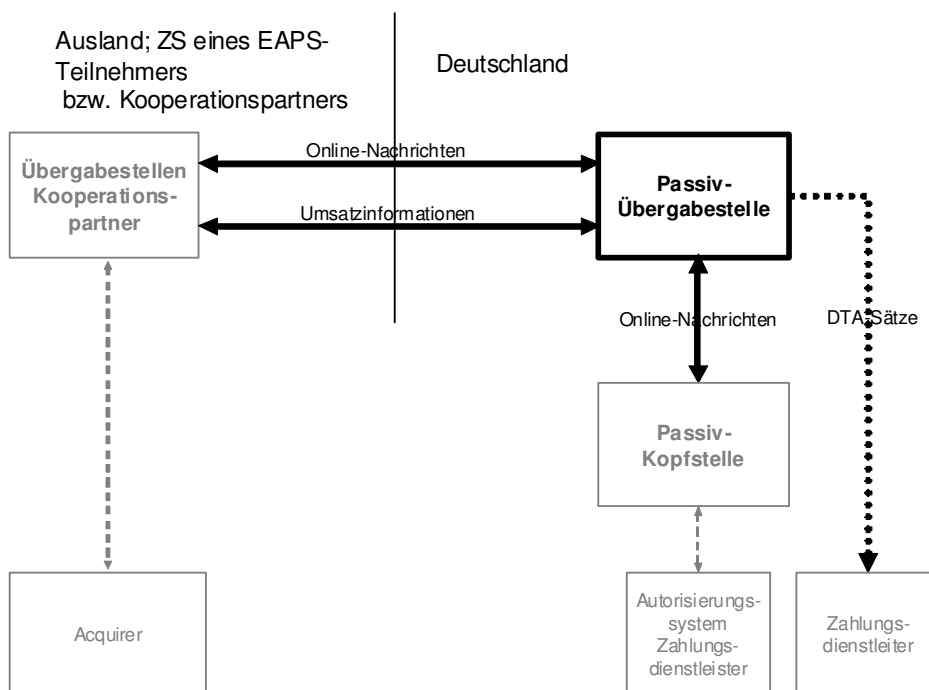
onspartner aus.

Sofern nicht anders vereinbart, führt die für einen Acquirer zuständige Passiv-Übergabestelle auftragsgebunden die Verrechnung der mit deutschen Debitkarten im Ausland getätigten Umsätze und daraus resultierender Entgelte im Interbankenverhältnis mit dem jeweiligen Acquirer (Kooperationspartner) im Ausland durch. Dieses kann auch die entsprechende Belastungsbuchung im Rahmen des jeweils eingesetzten Verfahrens gegenüber dem jeweiligen Kartenausgeber zur Anschaffung und Abführung des Umsatzbetrages aus der Kartenverfügung zzgl. vereinbarter Entgelte des ausländischen Acquirers in der jeweils vereinbarten Währung (in der Regel EUR) im Durchleitungsverhältnis zum ausländischen Acquirer umfassen.

Gegenstand des vorliegenden Dokuments sind die Anforderungen an die Passiv-Übergabestelle bezüglich der Kommunikation mit Passiv-Kopfstellen und mit den Übergabestellen der Kooperationspartner sowie die Verrechnung von Transaktionen mit deutschen Karten im Ausland in Zahlungssystemen der Kooperationspartner.

Darüber hinausgehende Dienstleistungen, die die Passiv-Übergabestelle im Auftrag von Zahlungsdienstleistern erbringt, sind nicht Gegenstand des vorliegenden Dokuments.

Die folgende Grafik zeigt durch Fettdruck hervorgehoben die Rolle der Passiv-Übergabestelle innerhalb der Passiv-Schnittstelle und ihre möglichen Kommunikationspartner:



3.3.2 Technische Anbindung

Die technische Anbindung zwischen Passiv-Übergabestelle und Passiv-Kopfstelle erfolgt gemäß bilateraler Absprachen zwischen beiden Partnern.

3.3.3 Partner-Anbindung

Die Passiv-Übergabestelle übernimmt im Auftrag der Kartenausgeber das Routing der Online-Nachrichten zu den Passiv-Kopfstellen. Hierfür muss die Passiv-Übergabestelle entsprechende Routing-Tabellen vorhalten. Die Passiv-Übergabestelle ist dazu verpflichtet die Routing-Tabellen jederzeit auf dem aktuell gültigen Stand zu halten.

Die Passiv-Übergabestelle gewährt jenen Passiv-Kopfstellen Anschluss an ihre Systeme auf deren Kosten, die mit mindestens einem die Passiv-Übergabestelle beauftragenden Zahlungsdienstleister eine entsprechende Vereinbarung getroffen haben.

Sobald sich die Zuordnung eines Autorisierungssystems eines Zahlungsdienstleisters zu einer Passiv-Kopfstelle ändert, muss der Kartenausgeber die erforderlichen Änderungen für das Routing der Transaktionen veranlassen und dafür sorgen, dass die Änderungsinformation das ZKA-Zulassungsbüro erreicht. Die Passiv-Übergabestellen erhalten die aktuellen Informationen über die Zuordnung der PAN-Präfixe zu den Kopfstellen vom ZKA-Zulassungsbüro.

Die Passiv-Übergabestelle muss ihre Routing-Tabellen anhand der gemeldeten Änderungen aktualisieren, so dass jederzeit ein korrektes Routing gewährleistet ist.

Die Passiv-Übergabestelle schließt jene Übergabestellen der Kooperationspartner an ihre Systeme auf deren Kosten an, die ihr im Auftragsverhältnis von Kartenausgebern benannt wurden.

Des Weiteren muss die Passiv-Übergabestelle den angebenen Passiv-Kopfstellen aktuelle Ansprechpartner und deren zugehörige Kontaktdaten zur Verfügung stellen, an die sich die Passiv-Kopfstelle im Falle einer Störung oder eines Ausfalls eines Übergabestellensystems wenden können. Es muss sichergestellt sein, dass jede Passiv-Kopfstelle jederzeit mindestens einen Ansprechpartner der Passiv-Übergabestelle erreichen kann.

Die Passiv-Übergabestelle muss dem ZKA-Zulassungsbüro aktuelle Kontaktdaten in schriftlicher Form zur Verfügung stellen, die betroffene Stellen im Falle einer Störung oder eines Ausfalls einer Übergabestelle verwenden können. Über diese Daten muss ein Ansprechpartner der Übergabestelle jederzeit erreichbar sein.

3.3.4 Schnittstelle zwischen Passiv-Kopfstelle und Passiv-Übergabestelle

Falls keine abweichenden Vereinbarungen zwischen beauftragenden Zahlungsdienstleistern und der Passiv-Kopfstelle getroffen sind, werden die im Kapitel „Passiv-Online-Nachrichten“ der Passiv-Schnittstelle [PASSAUT] beschriebenen Online-Nachrichten auf der Strecke zwischen Passiv-Übergabestelle und Passiv-Kopfstelle verwendet.

3.3.5 Schnittstelle zwischen Passiv-Übergabestelle und Übergabestelle des Kooperationspartners

Die Aktiv-Übergabestelle muss zwingend den Austausch von Online-Nachrichten mit anderen Übergabestellen nach den in der Berlin Group [BG AUTH] spezifizierten Regelungen und Formaten abwickeln können. Sofern zwischen den Kartenausgebern und den Übergabestellen der Kooperationspartner vertraglich vereinbart, darf der Austausch der Online-Nachrichten auch auf anderen Regelungen und Formaten als in der Berlin Group spezifiziert beruhen.

3.3.6 Clearing und Settlement

Sofern nicht anders vereinbart, führt die für einen Acquirer zuständige Passiv-Übergabestelle auftragsgebunden die Verrechnung der mit deutschen Debitkarten im Ausland getätigten Umsätze

und daraus resultierender Entgelte im Interbankenverhältnis mit dem jeweiligen Acquirer (Kooperationspartner) im Ausland durch. Dieses kann auch die entsprechende Belastungsbuchung gegenüber dem jeweiligen Kartenausgeber zur Anschaffung und Abführung des Umsatzbetrages aus der Kartenverfügung zzgl. vereinbarter Entgelte des ausländischen Acquirers in der jeweils vereinbarten Währung (in der Regel EUR) im Durchleitungsverhältnis zum ausländischen Acquirer umfassen.

Falls hierzu keine abweichenden Festlegungen zwischen den die Passiv-Übergabestelle beauftragenden Kartenausgebern und den Übergabestellen der Kooperationspartner getroffen sind, werden die im Kapitel „Passiv-Lastschriften und –Korrektur-Gutschriften“ der Passiv-Schnittstelle [PASSAUT] beschriebenen Lastschriftformatierungen und die ebenfalls im Kapitel „Passiv-Lastschriften und –Korrektur-Gutschriften“ der Passiv-Schnittstelle“ der Passiv-Schnittstelle [PASSAUT] beschriebenen Korrektur-Gutschriften verwendet, um Chargebacks abzubilden.

Falls hierzu keine abweichenden Festlegungen getroffen sind, erfolgt die Meldung der Entgelte durch die Kartenausgeber an die Passiv-Übergabestelle mittels des im Kapitel „Formular zur Meldung der Kunden-Entgelte“ der Passiv-Schnittstelle [PASSAUT] beschriebenen Formulars.

Das Clearing und Settlement zwischen Passiv-Übergabestelle und den Übergabestellen der Kooperationspartner muss die Passiv-Übergabestelle zwingend nach den in der Berlin Group spezifizierten Regelungen [BG CSR] und Formaten [BG CSI] abwickeln können. Sofern zwischen den beauftragenden Zahlungsdienstleistern und den Übergabestellen der Kooperationspartner vertraglich vereinbart, darf das Clearing und Settlement auch auf anderen Regelungen und Formaten, als in der Berlin Group spezifiziert beruhen.

3.3.7 Service Level Agreement (SLA)

Die Passiv-Übergabestelle muss die Einhaltung der folgenden Anforderungen einhalten.

:

SLA	SLA-Beschreibung	Erläuterung
1. Gesamtdurchlaufzeit einer Online-Nachricht im Issuer-System des Kreditgewerbes und seiner Kooperationspartner	Die Zeitspanne, bei deren Überschreiten die Passiv-Übergabestelle nach dem Empfang einer Online-Nachricht spätestens eine Antwortnachricht senden muss, beträgt 12 Sekunden.	Aus dieser Vorgabe ergibt sich für die Kopfstellen und die ihnen nachgelagerten Systeme eine maximale Antwortzeit. Es obliegt den Kopfstellen, diese maximale Antwortzeit zusammen mit ihren nachgelagerten Systemen umzusetzen.
2. Größe der Online-Nachricht	Nachrichten bis zu einer Größe von 1 KB müssen verarbeitet werden können.	-
3. Verfügbarkeit der Kopfstellensysteme zum Zwecke der Verarbeitung von Online-Nachrichten	Das System muss zu 99,9% pro Jahr verfügbar sein.	-
4. Zeit bis zur Wiederaufnahme der Verarbeitung von Online-Nachrichten	Die Verarbeitung muss in einer Zeit ≤ 2 Stunden wiedernommen werden.	Die Zeit zur Wiederaufnahme bezieht sich auf den Zeitpunkt des Auftretens einer Störung bis zu dem Zeitpunkt zu dem die Störung behoben wird und damit die normale Verarbeitung der Online-Nachrichten wiederhergestellt ist. Unter einer Störung wird dabei ein Vorfall verstanden, in dem Prozesse oder Ressourcen nicht ordnungsgemäß funktionieren, so dass die Verarbeitung der Online-Nachrichten nicht durchgeführt werden kann.

3.3.8 Sicherheitsanforderungen

Zur Erfüllung der Sicherheitsanforderungen müssen die in [SEC KRIT] aufgeführten Sicherheitskriterien eingehalten werden. Des Weiteren müssen die im Kapitel „Verschlüsselung und Key Management“ des Technischen Anhangs der electronic-cash Vereinbarung [EC TA7] spezifizierten Abläufe und Anforderungen an die Verschlüsselung und das Key Management eingehalten werden. Die in [PIN SEC] geschlossenen Vereinbarungen zur Sicherung der PIN müssen eingehalten werden.

Der Nachweis zur Einhaltung der Sicherheitsanforderungen muss wie in [ZUL] beschrieben erbracht werden.

Zusätzlich zu diesen Sicherheitsanforderungen muss die Passiv-Übergabestelle auch die aus der EAPS resultierenden Sicherheitsanforderungen erfüllen. Hierzu muss die Passiv-Übergabestelle die in [BG MIN REQ] spezifizierten technischen Minimalanforderungen für die Teilnahme an der EAPS sowie die in [BG SEC] spezifizierten EAPS-spezifischen Sicherheitsanforderungen erbringen.

3.3.9 Notfallmanagement

Eine Notfallverarbeitung ist derzeit in der EAPS nicht definiert. Insoweit entfällt derzeit eine Regelung für ein Notfallmanagement.

3.3.10 Reklamationsverarbeitung und Schadensfälle

Die Passiv-Kopfstelle muss die verarbeiteten Online-Nachrichten archivieren und für eventuelle Reklamationen oder Schadensfälle vorhalten. Die archivierten Online-Nachrichten müssen entsprechend der gesetzlich vorgeschriebenen Fristen aufbewahrt werden. Auf Anfrage müssen dem ZKA bzw. dessen Beauftragten die notwendigen Informationen zur Reklamations- und Schadensfallbearbeitung zur Verfügung gestellt werden.

Reklamationen zwischen Passiv-Übergabestelle und Übergabestelle des Kooperationspartners müssen nach den in [BG CSR] definierten Regelungen abgewickelt werden.

Reklamationen aus dem Auftragsverhältnis zwischen dem Kartenausgeber und der Passiv-Übergabestelle werden unmittelbar zwischen den beiden Parteien abgewickelt und sind außerhalb des Rahmens dieses Dokuments.

3.3.11 Statistiken

Die Passiv-Übergabestelle muss jeweils zum 8. des Folgemonats die in **Fehler! Ungültiger Eigenverweis auf Textmarke.** spezifizierte, monatliche Statistik an eine vom Zentralen Kreditausschuss benannte Stelle einreichen.

Jeweils zum Ende eines Monats muss die Aktiv-Übergabestelle einen EAPS Prozessing und Volume Report (Anhang 2.1 und **Fehler! Ungültiger Eigenverweis auf Textmarke.**) an eine vom Zentralen Kreditausschuss benannte Stelle einreichen.

Anhang 1: Referenzen

- [BCP] Anforderungen der deutschen Kreditwirtschaft an den Business Continuity Plan der Kopf- und Übergabestellen, Version 1.0, Juli 2010.
- [BG AUTH] Berlin Group, Bilateral and Multilateral Processing of Card Transactions in Europe - Authorisation ISO 8583 Interchange Messages, in der durch den beauftragenden Zahlungsdienstleister separat festgelegten Version.
- [BG CSI] Berlin Group, Bilateral and Multilateral Processing of Card Transactions in Europe – Clearing and Settlement – Interface Specification, in der durch den beauftragenden Zahlungsdienstleister separat festgelegten Version.
- [BG CSR] Berlin Group, Bilateral and Multilateral Processing of Card Transactions in Europe – Clearing and Settlement – Rules, in der durch den beauftragenden Zahlungsdienstleister separat festgelegten Version.
- [BG IP] Berlin Group, Bilateral and Multilateral Processing of International Transactions in Europe – Minimum Requirements on IP based networks, in der durch den beauftragenden Zahlungsdienstleister separat festgelegten Version.
- [BG MIN REQ] Berlin Group, Bilateral and Multilateral Processing of International Transactions in Europe – Minimum Requirements for Certification, in der durch den beauftragenden Zahlungsdienstleister separat festgelegten Version.
- [BG SEC] Berlin Group, Bilateral and Multilateral Processing of Card Transactions in Europe – Security Features, in der durch den beauftragenden Zahlungsdienstleister separat festgelegten Version.
- [DIAG] Diagnosenachrichten in Netzen des deutschen Kreditgewerbes, in der durch den ZKA separat festgelegten Version.
- [EC TA7] ZKA, Technischer Anhang zum Vertrag über die Zulassung als Netzbetreiber im electronic cash-System der deutschen Kreditwirtschaft, in der durch den ZKA separat festgelegten Version.
- [EKS NET] Anforderungen der deutschen Kreditwirtschaft an die Neustrukturierung des Debit-Schadenpools – Technisches Fachkonzept, Version 0.92, September 2009.
- [GA_VER] ZKA, Regelwerk für das Deutsche Geldautomaten-System – Vereinbarungen, Richtlinien und Anlagen zu den Verträgen über das Deutsche Geldautomaten-System, in der durch den ZKA separat festgelegten Version.
- [KEY MAN] PAC-/MAC-Verfahren in Online-Nachrichten – Key Management in der durch den ZKA separat festgelegten Fassung.
- [NOT] Anforderungen der deutschen Kreditwirtschaft an das Notfallmanagement der Kopf- und Übergabestellen, Version 1.0, Juli 2010.
- [PASSAUT] ZKA, Passiv-Schnittstelle und chipspezifische Schritte bei der Autorisierung, in der durch den ZKA separat festgelegten Version.
- [PIN SEC] Vereinbarung über die Absicherung der PIN für von Instituten der deutschen Kreditwirtschaft herausgegebene Bankkarten und Sparkassenkarten, in der durch den ZKA separat festgelegten Fassung.

- [SEC KRIT] Kriterien zur Erfüllung der Sicherheitsanforderungen für Kopf- und/oder Übergabestellen im electronic cash-System und dem Deutschen Geldautomaten-System der deutschen Kreditwirtschaft.
- [TA IP] Technischer Anhang zum Vertrag über die Zulassung als IP-Netz-Provider im electronic cash-System der deutschen Kreditwirtschaft, in der durch den ZKA separat festgelegten Version..
- [ZKA DSS] ZKA, ZKA-Datensicherheitsstandard, in der durch den ZKA separat festgelegten Version.
- [ZUL] ZKA, ZKA Approval Scheme, in der durch den ZKA separat festgelegten Version.

Anhang 2.1 EAPS Report Form for Processing

EAPS Report Form for Processing Quality

Gateway: [redacted]
Quarter/Year (Qx YYYY): [redacted]

Acquiring Main Reasons (if figures are noticeable)

Authorisation
Number of Authorisation Messages perf [redacted]
Number of Auth Resp. With AC 904 [redacted]
Estimated Downtime (own system) [redacted]

Clearing
Number of First Presentments perf. [redacted]
Number of Msg Rejections received [redacted]
Number of File Rejections received [redacted]
Number of Chargebacks received [redacted]
Number of Second Presentments perf. [redacted]
Number of Late Settlement received [redacted]

Issuing
Authorisation
Number of Authorisation Messages perf [redacted]
Number of Auth Resp. With AC 904 [redacted]
Estimated Downtime (own system) [redacted]

Clearing
Number of First Presentments received [redacted]
Number of Chargebacks generated [redacted]
Number of Late Settlements received for charge backs or msg. Rej. [redacted]

Anhang 2.2: EAPS Volumes report form

n.a intra scheme

EAPS Quarterly Report Forms

Scheme/ Scheme Parts:

Quarter/Year (Qx YYYY):

ATM		Issuer						Total EAPS
ATM-Acquirer	Activated nb of ATMs ?	BdB	BVR	DSGV	VÖB	SIA-SSB	Equens It	
								? Activated Carc
BdB						0	0	0
BVR						0	0	0
Eufiserv/Euro6000		0	0	0	0	0	0	0
Eufiserv/Fortis		0	0	0	0	0	0	0
Eufiserv/CGD		0	0	0	0	0	0	0
Eufiserv/CNCE		0	0	0	0	0	0	0
DSGV						0	0	0
Link		0	0	0	0	0	0	0
Equens It		0	0	0	0			0
SIA SSB		0	0	0	0			0
VÖB						0	0	0
Total EAPS		0	0	0	0	0	0	0

POS		Issuer						Totals
POS-Acquirer	Activated nb of POS ?	BdB	BVR	DSGV	VÖB	SIA-SSB	Equens It	
								? Activated Carc
BdB						0	0	0
BVR						0	0	0
DSGV						0	0	0
VÖB						0	0	0
Equens It		0	0	0	0			0
SIA SSB		0	0	0	0			0
		0	0	0	0	0	0	0

medium Transaction Amount estimated in Euro

ATM:

Anhang 3 Statistiken

Statistik 1 girocard POS EMV-Statistik

Meldetermin: 8. des Folgemonats

Erhebungsbogen ZKA-Statistik girocard EMV

Bereich : <Kopfstelle>	Jahr: XXX	Monat: xxxxxx
------------------------	-----------	---------------

1. Autorisierungstransaktionen:

(MT 0100)

-Anzahl-

	Mineralölwirtschaft	Handel	Gesamt
Autorisierungsanfragen			
davon autorisiert			
davon autorisiert mit Cashback*			
davon abgelehnt			
davon abgelehnt mit Cashback*			
mit AC 55/75			
mit AC 51/85			
mit AC 05/62			
mit AC 30			
mit AC 77			
mit AC >90			
Sonstige			

* Ein Transaktion gilt dann als Transaktion mit Cashback, wenn die Autorisierungsanfrage BMP 54 enthält

2. Autorisierte Beträge

Positive (AC 00) Autorisierungsantworten (MT 0110) abzgl. akzeptierter Storni (MT 0430)

-EURO-

	Mineralölwirtschaft	Handel	Gesamt
Cashback-Beträge (BMP 54.6)			
Transaktionsbeträge (BMP 4)			

Statistik 2 girocard POS Spur 2- und Notfall-Statistik

Meldetermin: 8. des Folgemonats

Erhebungsbogen ZKA-Statistik girocard Spur2

Bereich : <Kopfstelle>	Jahr: XXXX	Monat: xxxxxx
------------------------	------------	---------------

1. Autorisierungstransaktionen:

(MT 0100)

-Anzahl-

	Mineralölwirtschaft	Handel	Gesamt
Autorisierungsanfragen			
davon autorisiert			
davon autorisiert mit Cashback*			
davon abgelehnt			
davon abgelehnt mit Cashback*			
mit AC 55/75			
mit AC 51/85			
mit AC 05/62			
mit AC 30			
mit AC >90			
Sonstige			

* Ein Transaktion gilt dann als Transaktion mit Cashback, wenn die Autorisierungsanfrage BMP 54 enthält

2. Autorisierte Beträge

Positive (AC 00) Autorisierungsantworten (0110) abzgl. akzeptierter Storni (MT 0430)

-EURO-

	Mineralölwirtschaft	Handel	Gesamt
Cashback-Beträge (BMP 54.6)			
Transaktionsbeträge (BMP 4)			

Statistik 3 girocard POS Terminal-Statistik

Meldetermin: 8. des Folgemonats

Erhebungsbogen ZKA-Statistik girocard / electronic cash-Terminals

Bereich : <Kopfstelle>	Jahr: XXXX	Monat: xxxxxx
------------------------	------------	---------------

Anzahl der aktiven girocard / electronic cash-Terminals zum Monatsende (ein Terminal wird als "aktiv" gezählt, wenn es im betreffenden Monat mindestens eine Autorisierungsanfrage gesendet hat)

girocard/elcash-Terminals

-Anzahl-

Mineralölwirtschaft	Handel	Gesamt

Statistik 4 ZKA-Statistik EAPS (Issuer-Seite)

Meldetermin: 8. des Folgemonats

**Erhebungsbogen
ZKA-Statistik EAPS (Issuer-Seite)**

Bereich : <Kopfstelle> Jahr: XXXX Monat: xxxxxx

1. Autorisierungsanfragen:

(MT 0100)

-Anzahl-

	Gesamtzahl
Autorisierungsanfragen	
davon autorisiert	
davon abgelehnt	
mit AC 55/75	
mit AC 13/51	
mit AC 04/05/62	
mit AC 30	
mit AC 77	
mit AC >90	

2. Autorisierte Beträge

Positive (AC 00) Autorisierungsantworten (MT 0110) abzgl. akzeptierter Stomi (MT 0430)

-EURO-

Gesamtsumme

3. Autorisierungsanfragen/Land und Umsatz/Land

(MT 0110 bzw. MT 0110 abzgl. akzeptierter Stomi MT 0430)

Land	Währung	Anzahl	Umsatz EURO
------	---------	--------	-------------

Gesamt